



Nachrichten zur Achtung

für

sämmtliche unter der Königlichen Bergwerks- und Hütten-Administration, der Königlichen Haupt-Torfs-Administration und dem Königlichen Haupt-Eisen-Comptoir stehende Cassenbediente, Aufseher und übrige Bediente, die für das Beste einer der respectiven Cassen zu sorgen haben.

E X T R A C T

aus dem Allgemeinen Landrechte, des 20sten Titels, des 2ten Theils.

§. 418.

Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Cassen-Geld nicht sofort in die Cassen bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält: so muß er der Cassen dafür Sechß von Hundert vergüten.

§. 419.

Hat er diese Gelder in seinem Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Cassen gebrachten Gelder, oder Geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: so hat er die Cassation verwirkt.

§. 420.

Wer der ihm anvertrauten Cassen, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wesentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Cassen schuldig.

§. 421.

Beträgt die veruntreute Summe nur Fünffzig Thaler, oder weniger: so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 422.

Ist aber der Defect über Fünffzig Thaler: so findet außer der Cassation, Zwen- bis Vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Bestungsstrafe statt.

§. 423.

Hat der Cassenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Bestungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424.

Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341, bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 425.

Hat der untreue Cassenbediente zu fliehen, und die Cassen ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er lebenswievige Bestungsstrafe, nebst Staupenschlag, und bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426.

Cassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Cassen nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Cassen-Gelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. lqq.)

§. 427.

Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Cassen zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheil derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428.

Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Casse dabey nicht gelitten hat, dennoch ihres Amtes entsetzt werden.

§. 429.

Ist die Casse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabey zugleich das Landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430.

Cassenbediente, welche die in Verwahrung habenden Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Casse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden.

§. 431.

Haben sie aber dergleichen Verschur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Casse Gelder vorhanden: so haben sie, außer der Geldstrafe, die Dienstentsetzung verwirkt.

§. 432.

Gegen Casse-Bedienten, die durch Irthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Casse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415 bis 417 anzuwenden.

§. 433.

Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein Cassebedienter durch nachlässige Verwahrung der Casse Gelder einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Hefte zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeige und Herbeischaffung faumselig ist, oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Casse in Schaden versetzt.

§. 434.

Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Casse verursachten Schaden muß der Rentant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seiner Privatgewahrsam gehalten hat.

§. 435.

Sind Gelder aus der Casse selbst gestohlen worden: so muß der Rentant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabey obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 436.

Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst, zur Entdeckung und Festmachung des Thäters nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

§. 437.

Cassen-Curatoren, Controlleure, und andere, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Casse anvertrauet ist, haften bey dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rentanten für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

Bei Casse Curatoren und Aufsehern.

§. 438.

Haben sie das untreue, oder sonst unrichtige Verfahren des Rentanten wahrgenommen; und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt: so sollen sie, wenn ein Schaden aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnismäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft, oder nach Bewandniß der Umstände cassirt werden.

§. 439.

Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Cassevisitationen verabfümen, oder nachlässig dabey zu Werke gehen; oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehdrig rügen, haften bey dem Unvermögen des Rentanten,

und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandenen Schaden, und sollen aufserdem mit verhältnismäßiger Strafe belegt werden.

§. 440.

Gegen Cassen-Aufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Ober-Aufsicht anvertrauten Cassen Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377 Sqq. Anwendung.

§. 441.

Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Befehlungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Casse vorausbezahlen lassen: so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 442.

Wenn Cassen-Aufseher oder Vorgesetzte an den Betrügereien des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denselben um Gewinns oder Vortheils willen nachsehen: so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

§. 443.

Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Cassen-Curator angestellt ist, aber für das Beste der Cassen zu sorgen, oder vermöge seines Amtes Gelder zur Cassen zu liefern hat, die zu einer solchen Cassen gehörigen Gelder unterschlägt; Sachen deren Werth zur Cassen stehen sollen, in seinem Privatnutzen verwendet, oder durch Umtauschung oder Umwechselung solcher Gelder und Sachen die Cassen verläßt, oder dazu behülftlich ist: so hat er, nebst dem Schadensersatz, die Cassation verurtheilt.

Den Officianten, die nicht eigentlich Cassenbediente sind.

§. 444.

Außerdem soll er den vierfachen Betrag des der Cassen Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 445.

Vorgesetzte, oder andere Officianten, welche, die zu einer Cassen gehörenden Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die Cassen zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Cassen ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch, dieses Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446.

Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden: so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht; oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

§. 447.

Wer eine Cassen übernimmt, ohne daß ihm selbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwaigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

§. 448.

Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Cassen nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist.

§. 449.

Wenn kein Schaden entstanden ist: so haben sie Zwanzig bis Fünfzig Thaler Geldstrafe verurtheilt.

§. 450.

Auf einwillige Cassenverwaltung, welche bei entstehenden Vacanzen, bis zu deren Wiederbesetzung angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451.

Auch können dieselben auf Cassenverwaltungen, die wegen einer bloß zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlaßt werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 452.

Die in beiden Fällen zur intermissischen Cassenverwaltung angefaßten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bei deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

§. 453.

Jeder Cassenbediente soll, bei Verlust seines Amtes, nicht nur die Grundstücke, welche er bey dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesezten Behörde, zum Behufe der Eintragung des Cassen-Vorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454.

Ein Gleiches liegt, bey Fünfzig Ducaten Strafe, denjenigen ob, welche königliche Domainen-Güter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455.

Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Cassen-Vorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schaden entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

Vorstehende in dem Allgemeinen Landrechte enthaltene Dispositionen, wegen Verbrechen der Cassenbedienten und deren Bestrafung, werden sämtlichen unter der königlichen Bergwerks- und Hütten-Administration, der königlichen Haupt-Torf-Administration und dem königlichen Haupt-Eisen-Comptoir sitzenden Cassenbedienten, Casseneuratoren und übrigen Officianten, die für das Beste einer der anherigen Cassen zu sorgen oder Gelder zur Cassen zu liefern haben, in Gemäßheit des höchsten Directorial-Rescripts vom 13ten m. pr. communiciret, um sich nach deren Inhalt aufs genaueste zu achten, und daraus zu ersehen: daß obgleich sämtliche königliche Cassenbediente in den Edicten vom 30ten May 1769. und 8ten Juny 1785. mit ähnlichen und zum Theil ganz gleichen Verhaltens-Vorschriften versehen sind, dennoch das Landrecht einige abweichende Anordnungen und nähere Bestimmungen enthält, womit sich also jeder nach dem Unterschied seiner Dienstverwaltung gehörrig bekannt zu machen, und bei eigener Verantwortung darnach zu achten hat.

Berlin, den 20. May 1797.

Königliche Preussische Bergwerks- und Hütten-Administration.

**Königliche Haupt-Torf-Administration, und
Königliches Haupt-Eisen-Comptoir.**

Wehling, Rosenstiel, Puhlemann, Stottmann, Prætorius, Singer, Standtler, Meyer, Eifelen, Gleditsch, Heun, v. Schwerin, Würst, Becker, Bernhardsi.

Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078





Nachrichten zur Achtung

für

sämmtliche unter der Königlichen Bergwerks- und Hütten-Administration, der Königlichen Haupt-Forst-Administration und dem Königlichen Haupt-Eisen-Comptoir stehende Cassenbediente, Aufseher und übrige Bediente, die für das Beste einer der respectiven Cassen zu sorgen haben.

EXTRACT

aus dem Allgemeinen Landrechte, des 20sten Titels, des 2ten Theils.

§. 418.

Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Cassen-Geld nicht sofort in die Cassen bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält: so muß er der Cassen dafür ^{Cassen: Verbrechen.} ein Hundert vergüten.

§. 419.

in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits der, oder Geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen verwirkt.

§. 420.

trauten Cassen, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder, wesentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Verurtheilung schuldig.

§. 421.

ertheilte Summe nur Fünfzig Thaler, oder weniger: so wird die Summe cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unbrauchbar.

§. 422.

über Fünfzig Thaler: so findet außer der Cassation, eine geschärfte Zuchthaus- oder Bestrafung statt.

§. 423.

ertheilte Summe, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; einzeln zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Restenahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden Bestrafungstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich verlängert werden.

§. 424.

ertheilte Summe Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit in Arbeit anzuhalten.

§. 425.

Cassenbediente zu fliehen, und die Cassen ganz oder zum Theil zu verlegen: so hat er lebenswierige Bestrafungstrafe, nebst Staupensstrafe, wenn es erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426.

welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene berechnen, sind denjenigen, welche Cassen-Gelder veruntwahren. (§. 420. sqq.)

§. 427.

von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Cassen zu leisten; und gleichwohl zum Nachtheile derselben, solche Zahlungen ausgeben bringen.

